

# Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM)

vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 71, 92 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup> (BV),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll zur Vielfalt an schweizerischen Medien beitragen, die Qualität von elektronischen Medien fördern und dadurch einen Beitrag an die demokratische, soziale und kulturelle Entwicklung der Schweiz leisten.

<sup>2</sup> Als elektronische Medien gelten Medienangebote, die fernmeldetechnisch übertragen werden und für die Allgemeinheit bestimmt sind.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Unter dieses Gesetz fallen die Medienangebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), die Medienangebote, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind, sowie schweizerische Fernsehprogramme.

<sup>2</sup> Als schweizerische Fernsehprogramme gemäss Absatz 1 gelten Fernsehprogramme, die nach dem geltenden internationalen Recht der schweizerischen Rechtshoheit unterliegen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat nimmt Fernsehprogramme von diesem Gesetz aus, wenn sie von geringer publizistischer Tragweite sind.

### Art. 3 Verhältnis zum Fernmeldegesetz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>3</sup> (FMG).

### Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Medienbeitrag*: formal und inhaltlich in sich geschlossener, redaktioneller Teil eines Medienangebots;
- b. *Medienangebot*: von einer Medienanbieterin nach redaktionellen Kriterien zusammengestellte Medienbeiträge und/oder Werbung;
- c. *lineares Medienangebot*: Medienangebot, dessen Verbreitung zeitlich festgelegt ist;
- d. *nicht lineares Medienangebot*: Medienangebot, dessen Verbreitung zeitlich nicht festgelegt ist;
- e. *Fernsehprogramm*: lineares audiovisuelles Medienangebot;
- f. *Radioprogramm*: lineares Audio-Medienangebot;
- g. *Medienanbieterin*: Organisation, welche die Auswahl, den Inhalt und die Gestaltung des Medienangebots bestimmt;
- h. *Werbung*: Äusserung in einem Medienangebot, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder von der Medienanbieterin selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine andere Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird;
- i. *Sponsoring*: Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung eines Medienbeitrags mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern;
- j. *Verkaufsangebot*: Werbung, die das Publikum zum unmittelbaren Abschluss eines Rechtsgeschäfts über die vorgestellten Waren oder Dienstleistungen auffordert;

SR .....

- 1 SR 101
- 2 BBl 20xx xxxx
- 3 SR 784.10

- k. *Verbreitung*: der Teil der fernmeldetechnischen Übertragung nach Artikel 3 Buchstabe c FMG<sup>4</sup>, der für die Allgemeinheit bestimmt ist.

## 2. Titel: Grundsätze

### Art. 5 Staatsunabhängigkeit und Autonomie

<sup>1</sup> Die Unabhängigkeit der elektronischen Medien vom Staat ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Medienanbieterinnen an keine Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden.

<sup>3</sup> Die Medienanbieterinnen sind in der Gestaltung ihrer Medienbeiträge und der Werbung frei, insbesondere in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung. Sie tragen dafür die Verantwortung.

### Art. 6 Impressumspflicht

<sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen müssen ihre Kontaktangaben leicht, unmittelbar und ständig zugänglich machen.

<sup>2</sup> Sie geben dazu insbesondere Folgendes an:

- a. Adresse, einschliesslich weiterer Angaben zur schnellen, unmittelbaren und wirksamen Kontaktaufnahme;
- b. Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

### Art. 7 Mindestanforderungen bezüglich Medienangeboten

<sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen sind verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer Angebote, einschliesslich der Werbung, die Grundrechte zu beachten. Dabei müssen sie insbesondere die Achtung der Menschenwürde gewährleisten.

<sup>2</sup> Medienbeiträge, die diskriminieren, zum Hass gegen bestimmte Gruppierungen oder Angehörige einer Gruppierung aufrufen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sind verboten.

<sup>3</sup> Die Medienanbieterinnen müssen in ihren Medienbeiträgen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

<sup>4</sup> Medienbeiträge und Werbung dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, die verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz nicht gefährden.

### Art. 8 Jugendschutz

<sup>1</sup> Medienbeiträge und Werbung dürfen Minderjährige in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung nicht gefährden.

<sup>2</sup> Die Medienanbieterinnen müssen geeignete Massnahmen treffen, damit Medienbeiträge und Werbung, welche die Entwicklung von Minderjährigen gefährden könnten, üblicherweise von diesen nicht gehört oder gesehen werden, beispielsweise durch:

- a. die zeitliche Ansetzung oder Bereithaltung;
- b. optische oder akustische Kennzeichnung;
- c. Altersüberprüfungs-, Filter- oder Verschlüsselungssysteme;
- d. Bereitstellung von Kontrollsystemen für Erziehungsberechtigte;
- e. Bereitstellung von Melde- und Bewertungssystemen.

<sup>3</sup> Sie wenden dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme an.

### Art. 9 Aufbereitung für Menschen mit einer Sinnesbehinderung

<sup>1</sup> Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Konzession oder Leistungsvereinbarung, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, müssen einen angemessenen Anteil der Medienbeiträge in einer für Menschen mit einer Sinnesbehinderung geeigneten Weise aufbereiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt den Umfang der Verpflichtung nach Absatz 1. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Eignung des Medienangebots für eine solche Aufbereitung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Medienanbieterinnen.

<sup>3</sup> Für die SRG und die Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung gelten besondere Bestimmungen (Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3).

### Art. 10 Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen

<sup>1</sup> Ist die Berichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz durch Exklusivabreden eingeschränkt, so hat jede Medienanbieterin das Recht auf aktuelle mediengerechte Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.

<sup>2</sup> Organisatoren von öffentlichen Ereignissen und Medienanbieterinnen, die über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügen, sind zu Folgendem verpflichtet:

- a. Sie gewähren jeder interessierten Medienanbieterin Zugang zum Ereignis, soweit es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben.

<sup>4</sup> SR 784.10

- b. Sie stellen das Übertragungssignal für die gewünschten Teile des Ereignisses zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Kommission für elektronische Medien (KOMEM) kann Organisatoren von öffentlichen Ereignissen und Medienanbieterinnen mit Erst- oder Exklusivrechten unter Hinweis auf Artikel 100 verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des Kurzberichterstattungsrechts zu ergreifen.

**Art. 11** Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

- <sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen sind verpflichtet, einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit freien Zugang zur Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu gewähren.
- <sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und aktualisiert sie regelmässig.
- <sup>3</sup> Für die Medienanbieterinnen sind die von den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989<sup>5</sup> über das grenzüberschreitende Fernsehen geführten Listen hinsichtlich des freien Zugangs im betreffenden Staat verbindlich.

**Art. 12** Förderungspflichten

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernsehprogrammen ohne Leistungsauftrag, die ein nationales oder sprachregionales Programm anbieten, dazu verpflichten:
- einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten;
  - einen angemessenen Anteil der Sendezeit oder der Programmkosten für schweizerische oder andere europäische Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.
- <sup>2</sup> Anbieterinnen nach Absatz 1, deren Programme Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme enthalten, müssen mindestens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden, andernfalls erhebt das BAKOM eine Förderungsabgabe von höchstens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen.
- <sup>3</sup> Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch für Veranstalterinnen eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm, das Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme enthält.
- <sup>4</sup> Für die SRG und die Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung gelten besondere Bestimmungen (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28).
- <sup>5</sup> Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001<sup>6</sup>.

### 3. Titel: Werbung und Sponsoring

**Art. 13** Erkennbarkeit der Werbung

- <sup>1</sup> Werbung muss von Medienbeiträgen deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann Formen der Werbung, welche die Trennung oder die Erkennbarkeit gefährden, verbieten oder besonderen Bestimmungen unterwerfen.
- <sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Medienanbieterin, die regelmässig in Medienbeiträgen auftreten, dürfen in der Werbung in Medienangeboten der Anbieterin nicht mitwirken. Der Bundesrat kann für Medienanbieterinnen mit beschränkter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit Ausnahmen vorsehen.

**Art. 14** Werbeverbote

- <sup>1</sup> Unzulässig ist Werbung, die:
- religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert;
  - zu einem Verhalten anregt, das die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.
- <sup>2</sup> Unzulässig ist Werbung für:
- politische Parteien, Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren, sowie Themen, die Gegenstand von Volksabstimmungen sind;
  - religiöse Bekenntnisse sowie Institutionen und Personen, die eine Religion vertreten;
  - Tabakprodukte und elektronische Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben a und f des Tabakproduktegesetzes vom xx<sup>7</sup> sowie Gegenstände, die mit einem Tabakprodukt eine funktionale Einheit bilden;
  - alkoholische Getränke nach dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932<sup>8</sup>.
- <sup>3</sup> Unzulässig sind:
- Werbung für Arzneimittel nach Massgabe des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>9</sup>;
  - Verkaufsangebote für Arzneimittel.
- <sup>4</sup> Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.

<sup>5</sup> SR 0.784.405  
<sup>6</sup> SR 443.1  
<sup>7</sup> (in Entstehung)  
<sup>8</sup> SR 680  
<sup>9</sup> SR 812.21

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend Werbung für weitere Produkte einschränken oder Vorschriften zur Gestaltung der Werbung erlassen.

#### **Art. 15** Einfügung, Dauer und Umfang der Werbung

<sup>1</sup> In linearen Medienangeboten muss Werbung zwischen den Medienbeiträgen eingefügt und in Blöcken gesendet werden.

<sup>2</sup> Werbung darf in der Regel pro Stunde nicht mehr als 20 Prozent der Sendezeit beanspruchen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. die Leistungsaufträge der Medienanbieterinnen;
- b. die wirtschaftliche Lage der elektronischen Medien;
- c. die ausländische Konkurrenz;
- d. die internationalen Werberegulungen;
- e. die Anliegen des Publikums;
- f. Gesamtzusammenhang und der Wert des betreffenden Medienbeitrags.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einfügung, die Dauer und den Umfang der Werbung in den nicht linearen Medienangeboten, die Gegenstand einer Konzession oder Leistungsvereinbarung sind. Er trägt dabei den Anliegen nach den Absätzen 1–3 Rechnung.

#### **Art. 16** Sponsoring

<sup>1</sup> Der Inhalt und, bei linearen Medienangeboten, der Zeitpunkt der Verbreitung von gesponserten Medienbeiträgen liegen in der alleinigen Verantwortung der Medienanbieterin. Diese sorgt dafür, dass die Sponsorin oder der Sponsor den Medienbeitrag nicht in einer Weise beeinflusst, welche die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Die Sponsorin oder der Sponsor muss am Anfang oder am Schluss des betreffenden Medienbeitrags genannt werden.

#### **Art. 17** Sponsoringverbote

<sup>1</sup> Gesponserte Medienbeiträge dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsorin oder des Sponsors oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten.

<sup>2</sup> Unternehmen, die zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für die Werbung nach Artikel 14 verboten ist, dürfen keine Medienbeiträge sponsern.

<sup>3</sup> Im Heilmittelbereich tätige Unternehmen dürfen Medienbeiträge sponsern, sofern darin keine unter Werbeverbot stehenden Produkte genannt oder gezeigt werden und auch nicht auf eine andere Weise eine Werbewirkung für diese Produkte entsteht.

<sup>4</sup> Medienbeiträge zum politischen Geschehen sowie Medienbeiträge, die mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenhängen, dürfen nicht gesponsert werden.

<sup>5</sup> Zum Schutz der Anliegen von Minderjährigen schliesst der Bundesrat bestimmte Formen des Sponsorings von Medienbeiträgen, die sich an Kinder richten, aus.

#### **Art. 18** Produkteplatzierung

Die Produkteplatzierung unterliegt den Bestimmungen über das Sponsoring. Der Bundesrat kann davon abweichende Regelungen für die Produkteplatzierung aufstellen.

#### **Art. 19** An Minderjährige gerichtete Werbung

<sup>1</sup> Werbung, die sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen, darf weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Medienbeiträge für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

<sup>3</sup> Verkaufsangebote dürfen sich nicht an Minderjährige richten.

### **4. Titel: SRG und Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die SRG und Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung müssen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten in der Gesamtheit ihrer Medienbeiträge angemessen zum Ausdruck bringen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, einen angemessenen Anteil ihres Medienangebots in einer für Menschen mit einer Sinnesbehinderung geeigneten Weise aufzubereiten. Die Einzelheiten werden in der Konzession beziehungsweise in den Leistungsvereinbarungen geregelt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung verpflichten, einen wesentlichen Anteil ihres audiovisuellen Medienangebots schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorzubehalten.

<sup>4</sup> Sie müssen auf Anordnung der zuständigen Behörde:

- a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unumgänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich veröffentlichen;
- b. die Bevölkerung über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>10</sup> (PublG) dringlich oder nach Artikel 7 Absatz 4 PublG ausserordentlich veröffentlicht werden.

<sup>5</sup> Für den Inhalt der Bekanntmachung oder Information ist die anordnende Behörde verantwortlich.

## **2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft**

### **1. Abschnitt: Leistungsauftrag**

#### **Art. 21** Grundsätze

<sup>1</sup> Die KOMEM erteilt der SRG eine Konzession. Diese legt den Leistungsauftrag der SRG fest, insbesondere Art und Umfang der Medienangebote. Die Konzession wird für maximal zehn Jahre erteilt.

<sup>2</sup> Das publizistische Angebot der SRG besteht im Wesentlichen aus Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen.

<sup>3</sup> Die SRG orientiert sich am Gemeinwohl und bietet dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft.

<sup>4</sup> Sie fördert mit der Gesamtheit ihres publizistischen Angebots das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen in der Schweiz. Sie berücksichtigt die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.

<sup>5</sup> Sie trägt mit ihrem publizistischen Angebot den unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums Rechnung und strebt eine hohe Akzeptanz und Reputation an.

<sup>6</sup> Sie gestaltet ihr publizistisches Angebot autonom und handelt unabhängig vom Staat sowie von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen.

<sup>7</sup> Die Verbreitung und die Form des publizistischen Angebots der SRG sind darauf ausgerichtet, die Zielgruppen auf effiziente und innovative Art zu erreichen.

<sup>8</sup> Die SRG strebt keinen Gewinn an.

#### **Art. 22** Inhalt des Leistungsauftrags

<sup>1</sup> Die SRG bietet inhaltlich umfassende Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Bildung sowie Angebote in den Bereichen Unterhaltung und Sport an, die sich von anderen kommerziellen Angeboten unterscheiden.

<sup>2</sup> Sie trägt zur freien Meinungsbildung des Publikums bei. Sie informiert insbesondere über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge und legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene.

<sup>3</sup> Sie bietet Informationen für die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer an.

<sup>4</sup> Sie trägt zur kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes bei. Sie fördert die schweizerische Kultur, insbesondere die Musik, das Filmschaffen und die Literatur und arbeitet mit den Kulturschaffenden zusammen. Sie bietet veranstalterunabhängige schweizerische und andere europäische Produktionen an.

<sup>5</sup> Sie trägt zu Bildung und Wissen des Publikums bei und berücksichtigt dabei auch institutionelle Bildungszwecke.

<sup>6</sup> Die Medienbeiträge der SRG mit vorwiegend unterhaltendem Charakter unterscheiden sich in ihrer Gesamtheit vom entsprechenden Angebot kommerzieller Medienanbieterinnen.

<sup>7</sup> Die Medienbeiträge der SRG, die vorwiegend den Sport betreffen, berücksichtigen in erster Linie die Berichterstattung über Sportereignisse mit Schweizer Beteiligung, über bedeutende internationale Sportveranstaltungen in der Schweiz und über Sportereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Rand- und Breitensportarten werden angemessen berücksichtigt.

<sup>8</sup> Das publizistische Angebot der SRG weist einen hohen Anteil an Eigenproduktionen auf.

#### **Art. 23** Inhalte für bestimmte Bevölkerungsgruppen

<sup>1</sup> Die SRG bietet Medienbeiträge an, die auf den Alltag und die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgerichtet sind.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt in ihrem publizistischen Angebot Menschen mit Migrationshintergrund, um die gesellschaftliche Integration und das Verständnis beim übrigen Publikum zu fördern.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung und strebt den gleichberechtigten Zugang zu ihrem publizistischen Angebot an. Für die Festlegung von Umfang und Art der einzelnen Dienstleistungen arbeitet die SRG mit den betroffenen Verbänden zusammen. Die Einzelheiten werden in der Konzession geregelt.

#### **Art. 24** Qualitätsanforderungen

<sup>1</sup> Das publizistische Angebot der SRG hat hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen. Es zeichnet sich durch Relevanz, Professionalität, Unabhängigkeit, Vielfalt und Zugänglichkeit aus.

<sup>2</sup> Die SRG verfügt über ein Qualitätssicherungssystem. Sie legt Qualitätsstandards fest und lässt diese regelmässig durch externe Sachverständige überprüfen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Resultate der internen und externen Prüfungen. Die Einzelheiten werden in der Konzession geregelt.

#### **Art. 25** Ausrichtung auf die Sprachregionen

<sup>1</sup> Die Medienangebote der SRG sind auf das Publikum der gesamten jeweiligen Sprachregion ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die SRG erbringt auf Deutsch, Französisch und Italienisch ein gleichwertiges publizistisches Angebot und berücksichtigt das Rätoromanische auf angemessene Weise.

<sup>3</sup> Die Medienangebote berücksichtigen regelmässig die jeweils anderen Sprachregionen, insbesondere im täglichen Informationsangebot und in Angeboten, die von grossen Teilen des Publikums beachtet werden.

<sup>4</sup> Die SRG bietet in der deutschen, französischen und italienischen Sprachregion je mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm an.

<sup>5</sup> In wichtigen, über die jeweiligen Sprach- und Landesgrenzen hinaus interessierenden Informationsbeiträgen wird in der Regel die jeweilige Landessprache in ihrer Standardform verwendet.

<sup>6</sup> Die SRG kann ein Angebot mit den wichtigsten aktuellen regionalen Informationen zu Politik, Wirtschaft und Kultur an ein regionales Publikum richten. Die Konzession legt fest, welchen inhaltlichen und zeitlichen Umfang dieses Angebot haben darf.

#### **Art. 26** Erteilung und Anpassung der Konzession

<sup>1</sup> Die KOMEM führt vor der Konzessionserteilung sowie vor Konzessionsänderungen mit erheblicher Tragweite eine öffentliche Konsultation durch.

<sup>2</sup> Sie kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist. Erleidet die SRG dadurch einen wirtschaftlichen Schaden, so leistet der Bund ihr dafür eine angemessene Entschädigung.

#### **Art. 27** Werbung und Sponsoring in den Medienangeboten der SRG

<sup>1</sup> In den Radioprogrammen und in den nicht linearen Medienangeboten der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen sowie für zum Abruf bereitgehaltene Medienbeiträge, die bereits linear angeboten wurden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Medienangeboten der SRG einschränken oder verbieten. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Entwicklung des Werbemarkts und die Interessen der anderen Medienunternehmen.

## **2. Abschnitt: Zusammenarbeit**

#### **Art. 28** Zusammenarbeit im Kulturbereich

<sup>1</sup> Die SRG arbeitet mit dem schweizerischen Film- und Musikschaffen zusammen und berücksichtigt die schweizerische Literatur. Die KOMEM regelt die Einzelheiten in der Konzession; sie kann Mindestanteile vorschreiben.

<sup>2</sup> Die SRG arbeitet bei der Produktion von audiovisuellen Inhalten mit der unabhängigen schweizerischen audiovisuellen Industrie zusammen. Die KOMEM regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit in der Konzession; sie kann die SRG verpflichten, einen Mindestanteil der Produktion bei unabhängigen schweizerischen Unternehmen einzukaufen.

#### **Art. 29** Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Rahmen des Leistungsauftrags

<sup>1</sup> Die SRG kann zur Erfüllung des Leistungsauftrags mit anderen Medienunternehmen zusammenarbeiten, sofern die folgenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind:

- a. Die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Schweiz wird gewahrt.
- b. Andere Medienunternehmen werden nicht auf ungerechtfertigte Weise benachteiligt.

<sup>2</sup> Sie kann publizistische Angebote in Zusammenarbeit mit anderen Medienunternehmen erstellen. Eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit muss vertraglich geregelt werden. Der Vertrag ist der KOMEM zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Beteiligungen der SRG an anderen Medienunternehmen oder anderen Gesellschaften sowie die Gründung von Gesellschaften bedürfen der Genehmigung durch die KOMEM. Diese kann Auflagen machen oder die Beteiligung untersagen, wenn dadurch:

- a. die Erfüllung des Leistungsauftrags der SRG beeinträchtigt werden könnte;
- b. die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Schweiz eingeschränkt werden könnte; oder
- c. andere schweizerische Medienunternehmen auf ungerechtfertigte Weise benachteiligt werden könnten.

## **3. Abschnitt: Zugang zu den Medienbeiträgen**

#### **Art. 30** Zurverfügungstellen von Inhalten

<sup>1</sup> Die SRG stellt anderen schweizerischen Medienunternehmen, aktuelle eigenproduzierte Informationsbeiträge sowie Kurzversionen von tagesaktuellen Medienbeiträgen so zur Verfügung, dass diese die Beiträge unverändert in ihrem Medienangebot aufnehmen können.

<sup>2</sup> Diese Beiträge sind zu angemessenen, transparenten und gleichwertigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Auf Gesuch einer Partei legt die KOMEM die Bedingungen fest.

#### **Art. 31** Dauerhafte Erhaltung und Zugang zum Archiv

<sup>1</sup> Die SRG sorgt für eine dauerhafte Erhaltung ihrer Medienbeiträge.

<sup>2</sup> Sie macht ihr Archiv der Öffentlichkeit unter Respektierung der Rechte Dritter in geeigneter Form zum Eigengebrauch und zur wissenschaftlichen Nutzung zugänglich.

<sup>3</sup> Sie kann für die kommerzielle Nutzung ihrer archivierten Medienbeiträge Marktpreise verlangen. Für die nicht kommerzielle Nutzung kann sie die durch die Anfrage verursachten Kosten in Rechnung stellen.

### **4. Abschnitt: Information der Bevölkerung in Krisensituationen**

#### **Art. 32**

Die SRG trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Information der Bevölkerung auch in einer Krisensituation sichergestellt ist. Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang des Angebots, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie die Entschädigung, werden in Leistungsvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

### **5. Abschnitt: Tätigkeiten ausserhalb des Leistungsauftrags**

#### **Art. 33** Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

<sup>1</sup> In der Konzession nicht festgelegte Tätigkeiten der SRG und von ihr beherrschter Unternehmen, welche die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen der Genehmigung durch die KOMEM.

<sup>2</sup> Die KOMEM kann bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung nach Absatz 1 der SRG Auflagen zur Geschäftstätigkeit, zur Finanzierung, zur Rechnungsführung und zur Organisation machen; sie kann die betreffende Tätigkeit auch untersagen.

#### **Art. 34** Förderung der Präsenz der Schweiz im Ausland

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann mit der SRG eine Vereinbarung über ein publizistisches Angebot abschliessen, das die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland fördert.

<sup>2</sup> Der Umfang des Angebots wird in einer Vereinbarung festgelegt und vom Bund abgegolten.

<sup>3</sup> Das Angebot unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **6. Abschnitt: Organisation**

#### **Art. 35** Organisation der SRG

<sup>1</sup> Die SRG organisiert sich so, dass:

- a. ihre Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet ist;
- b. sie wirtschaftlich geführt und die Abgabe für elektronische Medien ihrem Zweck entsprechend verwendet wird;
- c. die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;
- d. das Publikum in der Organisation vertreten ist;
- e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist;
- f. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

<sup>2</sup> Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch die KOMEM.

#### **Art. 36** Organe

<sup>1</sup> Notwendige Organe der SRG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Organe der SRG die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss.

#### **Art. 37** Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der SRG erteilt keine Einzelweisungen zu laufenden publizistischen Angeboten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen neben ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen. Sie sind nicht weisungsgebunden.

## 7. Abschnitt: Finanzierung

### Art. 38 Finanzierung

<sup>1</sup> Die SRG finanziert sich zur Hauptsache aus dem Ertrag der Abgabe für elektronische Medien (8. Titel). Weitere Einnahmequellen stehen ihr offen, soweit dieses Gesetz, die darauf gestützten Verordnungsbestimmungen und die Konzession keine Einschränkungen vorsehen richten sich nach diesem Gesetz, der Verordnung und der Konzession.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann bei der Festlegung der Höhe der Abgabe (Art. 78) einen Maximalbetrag für die kommerziellen Einnahmen festlegen.

### Art. 39 Verwendung der finanziellen Mittel

<sup>1</sup> Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihren Finanzhaushalt nach den anerkannten Grundsätzen der guten Praxis. Sie verhalten sich wirtschaftlich, verwenden ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgen für die langfristige Substanzerhaltung des Unternehmens.

<sup>2</sup> Die SRG verwendet ihren Abgabenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwands, der sich aus der Erfüllung des Leistungsauftrags ergibt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann einen Anteil der Abgabe festlegen, den die SRG für die Information nach Artikel 22 Absatz 2 verwenden muss.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann einen Anteil der Abgabe festlegen, den die SRG für Koproduktionen in den Bereichen Unterhaltung und Sport mit anderen schweizerischen Medienanbieterinnen verwenden muss.

<sup>5</sup> Erzielt die SRG in einem Geschäftsjahr einen Überschuss, so muss dieser als Reserve zur Deckung künftiger Verluste zurückbehalten werden.

<sup>6</sup> Erzielt die SRG mehr kommerzielle Einnahmen als vom Bundesrat nach Artikel 38 Absatz 2 festgelegt, so bildet sie mit diesen Mehreinnahmen Reserven.

<sup>7</sup> Entfällt eine Aktivität, die bei der Festlegung der Höhe der Abgabe erheblich war, so kann die KOMEM die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrags Reserven zu bilden.

<sup>8</sup> Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen wenden für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>11</sup> und die darauf gestützten Verordnungsbestimmungen sinngemäss an.

### Art. 40 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten, und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.

<sup>2</sup> Sie führen getrennte Rechnungen für diejenigen Tätigkeiten, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, und für ihre übrigen Tätigkeiten.

## 8. Abschnitt: Berichterstattung und Aufsicht

### Art. 41 Dialog mit der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die SRG führt über ihre Angebots- und Unternehmensentwicklung einen regelmässigen Dialog mit der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Sie lässt die Erfüllung der Angebotsziele regelmässig von externen Fachstellen überprüfen und publiziert die Ergebnisse.

<sup>3</sup> Die Konzession regelt die Einzelheiten.

### Art. 42 Berichterstattung gegenüber der KOMEM

<sup>1</sup> Die SRG legt der KOMEM jährlich Folgendes vor:

- a. einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- b. die Unternehmensstrategie;
- c. die Konzernrechnung;
- d. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen;
- e. den umfassenden Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Die Konzession regelt die zeitlichen und inhaltlichen Aspekte der Berichterstattung.

### Art. 43 Überprüfung der Erfüllung des Leistungsauftrags

<sup>1</sup> Die KOMEM überprüft regelmässig die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die SRG.

<sup>2</sup> Sie stützt sich dabei auf die Berichterstattung der SRG und auf konkrete Forschungsergebnisse.

<sup>3</sup> Sie kann von der SRG im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung des Leistungsauftrags Auskünfte oder die Herausgabe von Akten verlangen.

<sup>11</sup> SR 172.220.1

**Art. 44** Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Die KOMEM prüft den Finanzhaushalt der SRG aufgrund der Berichterstattung der SRG. Sie kann ergänzende Auskünfte verlangen. Insbesondere kann sie von der SRG und den von ihr beherrschten Unternehmen Angaben darüber verlangen, wie die Organe ihre Verantwortung wahrgenommen haben.

<sup>2</sup> Sie kann bei der SRG und den von ihr beherrschten Unternehmen vor Ort Nachprüfungen vornehmen, wenn:

- a. die Berichterstattung ungenügend ist und die SRG trotz Aufforderung der KOMEM innerhalb der gewährten Frist keine ausreichenden Angaben liefert; oder
- b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG oder ein von ihr beherrschtes Unternehmen die Pflichten nach Artikel 39 nicht erfüllt hat.

<sup>3</sup> Sie kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen. Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967<sup>12</sup> ist nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

**Art. 45** Massnahmen bei Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Stellt die KOMEM im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung des Leistungsauftrags oder der Finanzaufsicht Mängel fest, so kann sie die SRG dazu verpflichten, Massnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Sie kann die Konzession mit Auflagen ergänzen oder teilweise suspendieren, wenn:

- a. die SRG den Leistungsauftrag wiederholt nicht erfüllt hat;
- b. die SRG ihre Pflichten zu Finanzhaushalt und Rechnungslegung (Art. 39 und 40) wiederholt oder schwer verletzt hat;
- c. die Aufsichtsbehörde nach Artikel 111 einen entsprechenden Antrag gestellt hat;
- d. die SRG die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der massgebenden internationalen Vereinbarungen wiederholt oder schwer verletzt hat.

<sup>3</sup> Sie kann auch Beiträge aus der Abgabe für elektronische Medien zurückfordern oder den Anspruch auf den Abgabenanteil vorübergehend kürzen.

**3. Kapitel: Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung****1. Abschnitt: Gegenstand der Leistungsvereinbarungen****Art. 46** Grundsatz

<sup>1</sup> Die KOMEM fördert Medienangebote, die sich publizistisch auf den lokalen, regionalen oder sprachregionalen Raum beziehen, und die:

- a. einen besonderen Beitrag zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur kulturellen Teilhabe und zur gesellschaftlichen Integration leisten;
- b. im Wesentlichen mit Audio- und audiovisuellen Medienbeiträgen erbracht werden.

<sup>2</sup> Sie schliesst mit den Anbieterinnen dieser Medienangebote auf Gesuch Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung erhalten einen Anteil des Ertrags der Abgabe für elektronische Medien (3. Abschnitt).

<sup>4</sup> Gegenstand von Leistungsvereinbarungen können sein:

- a. Medienangebote mit regionalen Informationsleistungen (Art. 47);
- b. Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Art. 48);
- c. partizipative Medienangebote (Art. 49).

<sup>5</sup> Das geförderte Medienangebot muss als solches erkennbar sein.

**Art. 47** Medienangebot mit regionalen Informationsleistungen

<sup>1</sup> Die regionalen Informationsleistungen orientieren sich am Gemeinwohl und vermitteln relevante Informationen zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport. Sie enthalten Berichte über das aktuelle regionale Geschehen, beleuchten Hintergründe, nehmen Analysen vor, zeigen politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge auf und ordnen das Geschehen ein.

<sup>2</sup> Sie tragen zur freien Meinungsbildung des Publikums bei, indem sie in ihrer Gesamtheit eine journalistisch professionelle, umfassende, vielfältige und sachgerechte Berichterstattung gewährleisten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat definiert Gebiete, für die eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann. Die KOMEM kann innerhalb dieser Gebiete Schwerpunkte setzen und mit Medienanbieterinnen entsprechende Leistungsvereinbarungen für Informationsleistungen nach Absatz 1 abschliessen.

**Art. 48** Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen

<sup>1</sup> Die Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen müssen auf die spezifischen Bedürfnisse gesellschaftlicher oder kultureller Gruppen ausgerichtet sein.

<sup>2</sup> Sie müssen journalistisch professionell produziert werden.

<sup>3</sup> Sie können sich auf einen oder mehrere der Bereiche Information, Kultur, Bildung und Sport beziehen.

<sup>4</sup> Die Medienanbieterin definiert das geografische Gebiet, auf das sich ihr Angebot bezieht.

**Art. 49** Partizipative Medienangebote für bestimmte Bevölkerungsgruppen

<sup>1</sup> Partizipative Medienangebote müssen sich an eine bestimmte gesellschaftliche oder kulturelle Gruppe richten.

<sup>2</sup> Bei der Produktion des Angebots muss das Publikum aktiv einbezogen werden. Die Produktion ist journalistisch professionell zu begleiten.

<sup>3</sup> Partizipative Medienangebote können sich auf einen oder mehrere der Bereiche Information, Kultur, Bildung und Sport beziehen. Dabei können sie einen Schwerpunkt bei der Mehrsprachigkeit oder der Ausbildung von jungen Medienschaffenden setzen.

<sup>4</sup> Die Medienanbieterin definiert das geografische Gebiet, auf das sich ihr Medienangebot bezieht.

**2. Abschnitt: Abschluss von Leistungsvereinbarungen****Art. 50** Allgemeine Voraussetzungen

Eine Leistungsvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. die Anforderungen an ein zu förderndes Medienangebot erfüllt;
- b. darlegt, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung während der ganzen Dauer finanzieren zu können;
- c. offenlegt:
  1. wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt,
  2. wer in welchem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt,
  3. in welche Organisationsstruktur sie oder er eingebunden ist, und
  4. wie diese Beziehungen für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung genutzt werden;
- d. ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem etabliert hat oder ein solches aufbauen wird;
- e. darlegt, dass sie oder er die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält;
- f. das Medienangebot überwiegend in der Schweiz produziert;
- g. Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat;
- h. von religiösen Gemeinschaften und politischen Organisationen unabhängig ist.

**Art. 51** Behandlung von Gesuchen

<sup>1</sup> Die KOMEM legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die Gesuche, die Bewertungskriterien, die Verfahrensschritte und die Fristen fest; sie veröffentlicht die Richtlinie.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet Gesuche nach Artikel 47 vor ihrem Entscheid den interessierten Kreisen zur Stellungnahme.

<sup>3</sup> Sie trifft eine Auswahl und führt Verhandlungen.

<sup>4</sup> Weist die KOMEM ein Gesuch ab, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verlangen, dass die KOMEM eine Verfügung erlässt.

**Art. 52** Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die KOMEM bewertet das Angebot aufgrund folgender Kriterien:

- a. Inhalt, Umfang und Qualität des publizistischen Angebots;
- b. anvisierte Bevölkerungsgruppen;
- c. Art der Verbreitung unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten und des damit zu erreichenden Publikums;
- d. publizistischer Mehrwert gegenüber bestehenden Medienangeboten in der betreffenden Region.

<sup>2</sup> Sie achtet beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen auf eine angemessene Berücksichtigung der Regionen, einschliesslich der Sprachregionen.

<sup>3</sup> Bei gleichwertigen Medienangeboten bevorzugt die KOMEM das Angebot, das in der betreffenden Region am meisten zur Anbieter- sowie zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beiträgt.

**Art. 53** Inhalt und Dauer der Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung legt fest:

- a. das Medienangebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b. das geografische Gebiet, auf das sich das Medienangebot bezieht;

- c. die Höhe und die Verwendung des Beitrags aus der Abgabe für elektronische Medien;
- d. weitere Anforderungen und Auflagen an das Medienangebot.

<sup>2</sup> Sie wird für maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die einmalige Verlängerung einer Leistungsvereinbarung ist möglich.

#### **Art. 54** Übertragung der Leistungsvereinbarung und Meldung von Beteiligungen

<sup>1</sup> Die Übertragung einer Leistungsvereinbarung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der KOMEM möglich. Diese stimmt zu, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 50 weiterhin erfüllt sind und die Leistungserbringung gesichert ist.

<sup>2</sup> Als Übertragung der Leistungsvereinbarung gilt auch ihr wirtschaftlicher Übergang.

<sup>3</sup> Gehen Medienanbieterinnen mit Leistungsvereinbarungen nach dem Abschluss der Leistungsvereinbarung namhafte Beteiligungen an anderen Medienunternehmen ein, so müssen sie dies der KOMEM melden. Die KOMEM kann bei Bedarf Massnahmen nach Artikel 61 ergreifen.

<sup>4</sup> Ein wirtschaftlicher Übergang oder eine namhafte Beteiligung liegen vor, wenn mehr als ein Drittel des Aktien-, Stamm oder Genossenschaftskapitals oder gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals oder der Stimmrechte übergehen.

### **3. Abschnitt: Finanzierung**

#### **Art. 55** Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die KOMEM berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Beiträge die Kosten für die Produktion des publizistischen Angebots, ihre übrigen Finanzierungsmöglichkeiten sowie das Geschäftsmodell der Medienanbieterin.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Kosten bei der Festlegung des Abgabenanteils der Angebote nach den Artikeln 47–49 berücksichtigt werden, sowie den prozentualen Anteil, den der Beitrag an den anrechenbaren Kosten höchstens ausmachen darf. Er regelt die Anrechenbarkeit von Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien berücksichtigt werden.

#### **Art. 56** Verwendung der finanziellen Mittel und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Medienanbieterin und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihren Finanzhaushalt nach den anerkannten Grundsätzen der guten Praxis. Sie verhalten sich wirtschaftlich und verwenden ihre Mittel bestimmungsgemäss.

<sup>2</sup> Sie verwenden den ihr zugewiesenen Abgabenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwands, der sich aus der Erfüllung des Leistungsauftrags ergibt.

<sup>3</sup> Sie führen getrennte Rechnungen für diejenigen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, und für ihre übrigen Tätigkeiten.

<sup>4</sup> Erzielen sie mit den Tätigkeiten, die der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen, in einem Geschäftsjahr einen Überschuss, so muss dieser als Reserve zur Deckung künftiger Verluste zurückbehalten werden.

### **4. Abschnitt: Berichterstattung und Aufsicht**

#### **Art. 57** Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen legen zuhanden der Öffentlichkeit jährlich Rechenschaft über ihren Beitrag für die Demokratie und die Gesellschaft ab. Sie zeigen auf, in welcher Weise sie zur Medienvielfalt in der Region beitragen, auf die sich ihre publizistischen Leistungen beziehen.

<sup>2</sup> Die KOMEM legt die Anforderungen an die Rechenschaft fest.

#### **Art. 58** Berichterstattung gegenüber der KOMEM

<sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen legen der KOMEM jährlich Folgendes vor:

- a. den Tätigkeitsbericht;
- b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht des eigenen Unternehmens und der von ihnen beherrschten Unternehmens;
- c. den umfassenden Bericht der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat;
- d. einen Bericht über die Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Die KOMEM legt die zeitlichen und inhaltlichen Aspekte der Berichterstattung sowie die Angaben, die sie veröffentlichen wird, fest.

#### **Art. 59** Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die KOMEM überprüft regelmässig, ob die Medienanbieterinnen die vereinbarten Leistungen und Angebote erbringen und sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Sie kann bei Bedarf Dritte beiziehen.

<sup>2</sup> Sie kann die Medienanbieterinnen im Rahmen der Überprüfung zu Auskünften und zur Herausgabe von Akten verpflichten.

**Art. 60** Finanzaufsicht

- <sup>1</sup> Die KOMEM prüft den Finanzhaushalt aufgrund der Berichterstattung der Medienanbieterinnen. Sie kann ergänzende Auskünfte verlangen.
- <sup>2</sup> Sie kann bei den Medienanbieterinnen und den von ihr beherrschten Unternehmen vor Ort Nachprüfungen vornehmen.
- <sup>3</sup> Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967<sup>13</sup> ist nicht anwendbar.

**Art. 61** Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- <sup>1</sup> Stellt die KOMEM im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Leistungsvereinbarung oder der Finanzaufsicht Mängel fest oder sind nicht mehr alle Kriterien nach den Artikeln 50 und 52 erfüllt, so kann sie:
- von der betreffenden Medienanbieterin verlangen, geeignete Massnahmen zu treffen;
  - die betreffende Leistungsvereinbarung suspendieren oder von ihr zurücktreten.
- <sup>2</sup> Bei wiederholten oder schweren Rechtsverletzungen oder auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz für elektronische Medien (UBI) kann die KOMEM die Leistungsvereinbarung suspendieren oder von ihr zurücktreten.
- <sup>3</sup> Sie kann auch Beiträge aus der Abgabe für elektronische Medien zurückfordern oder den Anspruch auf den Abgabenanteil vorübergehend kürzen.

**5. Titel: Übertragung von Medienangeboten****Art. 62** Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen können ihre Medienangebote gestützt auf das Fernmelderecht selbst verbreiten oder eine Fernmeldedienstanbieterin damit beauftragen.
- <sup>2</sup> Artikel 47 FMG<sup>14</sup> über die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen ist auf Medienanbieterinnen anwendbar, die ihre Medienangebote selbst verbreiten.
- <sup>3</sup> Für die Aufsicht über die Übertragung von Medienangeboten ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zuständig.

**Art. 63** Frequenzen für den drahtlos-terrestrischen Rundfunk

- <sup>1</sup> Der Bundesrat stellt sicher, dass ausreichend Frequenzen zur Verfügung stehen, um die Radio- und Fernsehprogramme zu verbreiten, die der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags (Art. 93 Abs. 2 BV) dienen.
- <sup>2</sup> Er bestimmt Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan nach Artikel 25 FMG<sup>15</sup> für die Verbreitung von linearen Medienangeboten über Rundfunkfrequenzen eingesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Freigabe von solchen Frequenzen und bei der Erteilung der Funkkonzessionen den Bedarf für die Erfüllung der Verbreitungspflichten nach Artikel 64. Sie konsultieren zu diesem Zweck die KOMEM.

**Art. 64** Verbreitungspflicht

- <sup>1</sup> Fernmeldedienstanbieterinnen, die lineare Medienangebote bündeln, müssen die linearen Medienangebote, die Gegenstand der Konzession der SRG oder einer Leistungsvereinbarung sind, unverändert und vollständig verbreiten; sie dürfen dafür von der Medienanbieterin kein Entgelt verlangen.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht ausdehnen auf:
- nicht lineare Medienangebote mit Leistungsauftrag;
  - Dienste, die mit einem Medienangebot technisch gekoppelt sind und einen inhaltlichen Bezug zu diesem aufweisen;
  - ausländische Medienangebote, die einen besonderen Beitrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung leisten.
- <sup>3</sup> Für die drahtlos-terrestrische Verbreitung von linearen Medienangeboten, die Gegenstand der Konzession der SRG oder einer Leistungsvereinbarung sind, darf die Funkkonzessionärin von den Medienanbieterinnen ein kostendeckendes Entgelt verlangen. Der Bundesrat regelt die anrechenbaren Kosten.

**Art. 65** Zuführung und Schnittstellen

- <sup>1</sup> Die Medienanbieterin ist für die Zuführung ihres Medienangebots bis zum Übergabepunkt zur Fernmeldedienstanbieterin zuständig. Sie trägt die entsprechenden Kosten.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat kann offene Schnittstellen vorschreiben und weitere Anforderungen an deren technische Ausgestaltung erlassen sowie deren Ort bestimmen. Er berücksichtigt dabei in angemessener Weise die bereits im Markt vorhandenen Vorrichtungen oder Dienste und räumt angemessene Übergangsfristen ein.

<sup>13</sup> SR 614.0

<sup>14</sup> SR 784.10

<sup>15</sup> SR 784.10

**Art. 66** Aufbereitung

<sup>1</sup> Verwenden die Medienanbieterin und die Fernmeldediensteanbieterin für die Aufbereitung des Medienangebots unterschiedliche technische Verfahren, so sorgt die Fernmeldediensteanbieterin im Rahmen des Zumutbaren dafür, dass das Medienangebot, das sie nach Artikel 64 verbreiten muss, mindestens in der dem übrigen Medienangebot entsprechenden Qualität verbreitet wird.

<sup>2</sup> Die Fernmeldediensteanbieterin sorgt dafür, dass auf Medienangebote, die sie nach Artikel 64 verbreiten muss, im Rahmen ihrer eigenen technischen Möglichkeiten gleichwertig zum übrigen Medienangebot hingewiesen wird.

<sup>3</sup> Die Betreiberinnen und Anbieterinnen von Aufbereitungsdiensten oder -vorrichtungen haben den Medienanbieterinnen alle Auskünfte zu erteilen und ihnen gegenüber alle Unterlagen offenzulegen, die erforderlich sind, um die Rechte nach Absatz 2 geltend zu machen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Bestimmungen über die Aufbereitung auf gekoppelte Dienste und deren Funktionalität ausdehnen.

**Art. 67** Einschränkungen

Das BAKOM kann die Zuführung und Verbreitung eines Medienangebots ganz oder teilweise einschränken, wenn dieses:

- a. das für die Schweiz verbindliche internationale Fernmelderecht verletzt;
- b. die für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Vorschriften über inhaltliche Mindestanforderungen, Werbung oder Sponsoring dauernd und schwerwiegend verletzt; oder
- c. mit einem Sendeverbot nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe g belegt ist.

**Art. 68** Zeitversetztes Fernsehen

<sup>1</sup> Als zeitversetztes Fernsehen gilt das von einer Fernmeldediensteanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm einer Medienanbieterin, welches die Fernmeldediensteanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält.

<sup>2</sup> Fernmeldediensteanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Jugendschutzes Bestimmungen zur Zugänglichmachung von schweizerischen Fernsehprogrammen im Rahmen des zeitversetzten Fernsehens erlassen. Er berücksichtigt dabei in der Schweiz anerkannte Altersklassifizierungssysteme.

**Art. 69** Bekanntmachungspflichten der Fernmeldediensteanbieterinnen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Fernmeldediensteanbieterinnen, die Medienangebote verbreiten, dazu verpflichten, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen erforderlich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich zu verbreiten.

<sup>2</sup> Für den Inhalt ist die Behörde verantwortlich, welche die Verbreitung veranlasst.

**Art. 70** Empfangsfreiheit

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, in- und ausländischen Medienangebote zu empfangen.

**6. Titel: Indirekte Medienförderung****Art. 71** Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Die KOMEM kann die Aus- und Weiterbildung im Bereich des professionellen Journalismus finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen ausgerichtet, deren Kursangebot sich an Medienschaffende elektronischer Medien richtet.

**Art. 72** Selbstregulierungsorganisationen der elektronischen Medien

<sup>1</sup> Die KOMEM kann die Selbstregulierung der elektronischen Medien finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an nicht gewinnorientierte Organisationen ausgerichtet, welche die Qualität der Angebote im schweizerischen Journalismus fördern.

**Art. 73** Nachrichtenagenturen

<sup>1</sup> Die KOMEM kann Nachrichtenagenturen finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Förderbeiträge werden auf Gesuch hin an nicht gewinnorientierte Organisationen ausgerichtet, deren Tätigkeit in der Grundversorgung elektronischer Medien mit Informationen besteht.

**Art. 74** Innovative IT-Lösungen

<sup>1</sup> Die KOMEM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen unterstützen.

<sup>2</sup> Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Infrastruktur ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von journalistischen Inhalten oder sie erleichtert die Auffindbarkeit der Inhalte.
- b. Die Infrastruktur steht allen Medienanbieterinnen offen.
- c. Die Infrastruktur trägt zur publizistischen Vielfalt bei.

#### **Art. 75** Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit von Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Er legt den maximalen Anteil an den anrechenbaren Kosten fest; dieser beträgt höchstens 80 Prozent.

<sup>3</sup> Er regelt die Vergabekriterien.

<sup>4</sup> Die Förderleistungen werden aus dem Ertrag der Abgabe für elektronische Medien entrichtet.

## **7. Titel: Medienforschung und Statistik**

#### **Art. 76**

<sup>1</sup> Die KOMEM und das BAKOM können Aufträge erteilen und auf Gesuch hin Beiträge für wissenschaftliche Forschungsprojekte gewähren, deren Ergebnisse Hinweise insbesondere auf publizistische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen der elektronischen Medien liefern und die Auskunft über die publizistischen Leistungen sowie die Nutzung der elektronischen Medien geben. Sie stellen die Forschungsergebnisse so weit als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das BAKOM erstellt eine Statistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik. Diese enthält die Angaben, welche die zuständigen Behörden für die Rechtsanwendung und die Übersicht über den Markt benötigen.

## **8. Titel: Abgabe für elektronische Medien**

### **1. Kapitel: Allgemeines**

#### **Art. 77** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Abgabe, um die Erfüllung des Leistungsauftrags der elektronischen Medien (Art. 93 Abs. 2 BV<sup>16</sup>) zu finanzieren.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben.

<sup>3</sup> Die Erhebungsstellen der Haushalt- und Unternehmensabgabe überweisen den Nettoertrag an die KOMEM.

<sup>4</sup> Der Ertrag und die Verwendung der Abgabe werden in der eidgenössischen Staatsrechnung, mit Ausnahme der dem Bund zu leistenden Entschädigungen, nicht ausgewiesen. Nicht verwendete Abgabenteile werden in der Bundesbilanz ausgewiesen.

#### **Art. 78** Höhe der Abgabe und Verteilung des Ertrags auf die Verwendungszwecke

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Empfehlung der KOMEM die Beträge für die Verwendungszwecke und die Höhe der Abgabe für elektronische Medien fest. Die Verwendungszwecke sind:

- a. die Finanzierung des Leistungsauftrags der SRG (Art. 38 Abs. 1);
- b. die Unterstützung von Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung (Art. 44 Abs. 3);
- c. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung (Art. 71), von Selbstregulierungsorganisationen der elektronischen Medien (Art. 72), Nachrichtenagenturen (Art. 73) und innovativer IT-Lösungen (Art. 74);
- d. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie des BAKOM im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 83-86 und 87-91).

<sup>2</sup> Der Anteil für den Zweck nach Absatz 1 Buchstabe b beträgt maximal 6 Prozent des Gesamtertrags und nach Absatz 1 Buchstabe c maximal 2 Prozent.

<sup>3</sup> Beim Entscheid nach Absatz 1 rechnet der Bundesrat einen allfälligen Ertragsüberschuss aus den Vorjahren sowie die Reserven nach Artikel 39 Absätze 4 und 5 an.

<sup>4</sup> Er berücksichtigt bei der Festlegung der Verteilung und der Höhe der Abgabe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

<sup>5</sup> Er überprüft die Höhe der Abgabe alle zwei Jahre.

### **2. Kapitel: Haushaltabgabe**

#### **Art. 79** Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Pflicht der Mitglieder eines Haushalts, die Abgabe zu entrichten, beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird.

<sup>16</sup> SR 101

<sup>2</sup> Massgebend für die Erhebung der Abgabe ist die Haushaltszugehörigkeit, wie sie im kantonalen oder kommunalen Einwohnerregister registriert ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Periodizität und die Fälligkeit der Abgabe sowie die Verjährung der Abgabepflicht.

#### **Art. 80** Privathaushalte: Abgabepflicht

<sup>1</sup> Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Definition des Privathaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

<sup>3</sup> Für die Abgabe eines Privathaushalts haften diejenigen volljährigen Personen solidarisch:

- a. für die der Haushalt ihr Hauptwohnsitz ist, analog zur Definition der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>17</sup> (RHG); oder
- b. die keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz haben und für die der Haushalt ihr Nebenwohnsitz ist, analog zur Definition der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG.

<sup>4</sup> Die Haftung einer Person erstreckt sich auf die Forderungen aus den Abgabepersonen, bei deren Beginn die Person zum entsprechenden Haushalt gehört.

<sup>5</sup> Verlassen innerhalb des Monats alle volljährigen Personen den Haushalt, dem sie zu Beginn des Monats angehört haben, so gilt der Haushalt am letzten Tag dieses Monats als aufgelöst.

#### **Art. 81** Privathaushalte: Befreiung von der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Von der Abgabe befreit sind:

- a. auf ihr Gesuch hin Personen, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>18</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten; die Befreiung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Bezugs dieser Ergänzungsleistungen, längstens aber für fünf Jahre vor Eingang des Gesuchs bei der Erhebungsstelle;
- b. Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>19</sup> (GSG) und den Diplomatenstatus geniessen, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen; der Bundesrat regelt die Befreiung weiterer Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen und die Mitglieder des Personals der institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f GSG sind, wenn sie die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
- c. taubblinde Personen, sofern ihrem Privathaushalt keine abgabepflichtigen Personen angehören.

<sup>2</sup> Erfüllt ein Mitglied eines Privathaushalts die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 1, so entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.

#### **Art. 82** Kollektivhaushalte

<sup>1</sup> Für jeden Kollektivhaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Definition des Kollektivhaushalts richtet sich nach der Gesetzgebung über die Registerharmonisierung.

<sup>3</sup> Die Abgabe wird von der privat- oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaft des Kollektivhaushalts geschuldet.

#### **Art. 83** Erhebung der Haushaltabgabe

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe pro Haushalt und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht ist anwendbar.

<sup>2</sup> Das BAKOM übt die Aufsicht über die Erhebungsstelle aus.

#### **Art. 84** Kompetenzen und Aufgaben der Erhebungsstelle

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle kann gegenüber den abgabepflichtigen Personen Verfügungen über die Abgabepflicht erlassen.

<sup>2</sup> Sie wird dabei als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>20</sup> über das Verwaltungsverfahren (VwVG) tätig. Sie kann nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>21</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.

<sup>3</sup> Sie darf keine anderen als die ihr nach diesem Gesetz übertragenen wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen.

<sup>4</sup> Sie veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie ihre Jahresrechnung.

#### **Art. 85** Datenbearbeitung durch die Erhebungsstelle

<sup>1</sup> Die Datenbearbeitung und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>22</sup> über den Datenschutz.

<sup>17</sup> SR 431.02

<sup>18</sup> SR 831.30

<sup>19</sup> SR 192.12

<sup>20</sup> SR 172.021

<sup>21</sup> SR 281.1

<sup>22</sup> SR 235.1

<sup>2</sup> Die Erhebungsstelle kann zur Abklärung der Befreiung nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a von der Abgabe Daten bearbeiten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen.

<sup>3</sup> Sie trifft zum Schutz der Daten vor unbefugter Bearbeitung organisatorische und technische Massnahmen. Sie darf Daten, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz Kenntnis hat, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten; sie darf diese Daten nur zu diesen Zwecken an Dritte weitergeben.

<sup>4</sup> Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit sowie auf Massnahmen der sozialen Hilfe einer Person zulassen, dürfen Dritten nicht bekanntgegeben werden. Sie dürfen bei Dritten inhaltlich verschlüsselt gespeichert werden. Die Verschlüsselung darf nur durch die Erhebungsstelle aufgehoben werden.

<sup>5</sup> Personen, die Wartungs-, Unterhalts- oder Programmieraufgaben wahrnehmen, dürfen Daten nach Absatz 3 in den Informationssystemen bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Datensicherheit gewährleistet ist. Die Daten dürfen dabei inhaltlich nicht verändert werden.

<sup>6</sup> Werden die Aufgaben nach Artikel 83 einer anderen Erhebungsstelle übertragen, so muss die aktuelle Erhebungsstelle der Nachfolgerin die für die Erhebung der Abgabe und das Inkasso notwendigen Daten rechtzeitig und unentgeltlich in elektronischer Form übergeben. Nach erfolgter Übergabe muss sie die nicht mehr benötigten Daten vernichten.

#### **Art. 86** Bezug der Daten zu Haushalten

<sup>1</sup> Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus folgenden Registern:

- a. den Einwohnerregistern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG<sup>23</sup>);
- b. dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG).

<sup>2</sup> Sie bezieht die Daten über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes nach Artikel 10 Absatz 3 RHG.

<sup>3</sup> Die Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in der erforderlichen Aufbereitung und Periodizität auf der Informations- und Kommunikationsplattform des Bundes in verschlüsselter Form zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Erhebungsstelle kann die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>24</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) systematisch verwenden:

- a. zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe;
- b. bei Rückfragen an Gemeinden und Kantone zu gelieferten Daten.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Daten die Erhebungsstelle nach Absatz 1 beziehen kann. Er regelt die Einzelheiten betreffend den Umfang und die Aufbereitung der Daten sowie die Periodizität der Datenlieferungen.

### **3. Kapitel: Unternehmensabgabe**

#### **Art. 87** Abgabepflicht der Unternehmen

<sup>1</sup> Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>25</sup> (MWSTG) den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz erreicht hat.

<sup>2</sup> Als Unternehmen gilt, wer Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz hat und bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

<sup>3</sup> Als Umsatz gilt der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass Dienststellen von Gemeinwesen und Unternehmen sich für die Unternehmensabgabe zusammenschliessen können, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 2 beziehungsweise 13 MWSTG erfüllen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind.

<sup>6</sup> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Umsatz. Der Bundesrat legt mehrere Umsatzstufen mit je einem Tarif pro Stufe fest (Tarifkategorien).

<sup>7</sup> Der Bundesrat kann für Unternehmen in der tiefsten Tarifkategorie, die im Abgabejahr einen Verlust oder einen geringen Gewinn erzielen, die Rückerstattung der geleisteten Abgabe vorsehen.

#### **Art. 88** Erhebung der Unternehmensabgabe

<sup>1</sup> Die ESTV erhebt die Abgabe.

<sup>2</sup> Sie stuft jedes abgabepflichtige Unternehmen jährlich in eine Tarifkategorie ein und stellt die Abgabe in Rechnung.

<sup>3</sup> Liegen für ein Unternehmen keine oder offensichtlich ungenügende Abrechnungen der Mehrwertsteuer vor, so stuft die ESTV es nach Ermessen ein.

<sup>4</sup> Ist die Einstufung in eine Tarifkategorie für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossene Steuerperiode vorläufig nicht möglich, so erhebt die ESTV die Abgabe erst, wenn die Tarifkategorie bestimmt ist.

<sup>23</sup> SR 431.02

<sup>24</sup> SR 831.10

<sup>25</sup> SR 641.20

<sup>5</sup> Gesuche um Rückerstattungen nach Artikel 87 Absatz 7 sind auf dem von der ESTV vorgegebenen elektronischen Formular einzureichen.

#### **Art. 89** Fälligkeit, Verjährung und Vollstreckung

<sup>1</sup> Die Abgabe wird jeweils 60 Tage, nachdem die Rechnung gestellt wurde, fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ohne Mahnung ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet.

<sup>2</sup> Erhebt die abgabepflichtige Person Rechtsvorschlag, so erlässt die ESTV eine Verfügung über die Höhe der geschuldeten Abgabe und beseitigt gleichzeitig den Rechtsvorschlag nach Artikel 79 SchKG<sup>26</sup>.

<sup>3</sup> Bestreitet die abgabepflichtige Person die Forderung, so unterbleibt die endgültige Kollokation, bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt.

<sup>4</sup> Die ESTV kann die geschuldete Abgabe mit Vergütungen der Mehrwertsteuer verrechnen.

<sup>5</sup> Die Abgabe verjährt innerhalb von fünf Jahren nach der Fälligkeit.

<sup>6</sup> Für die Sicherstellung der Abgabe gelten die Artikel 93–95 MWSTG<sup>27</sup>. Für die Mithaftung und die Nachfolge gelten die Artikel 15 und 16 MWSTG.

<sup>7</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG<sup>28</sup>.

#### **Art. 90** Berichterstattung durch die ESTV

<sup>1</sup> Die ESTV hat ihre Tätigkeit für die Erhebung der Abgabe in der Buchhaltung von ihren übrigen Tätigkeiten zu trennen.

<sup>2</sup> Sie veröffentlicht jährlich die Jahresrechnung und einen Bericht über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe.

#### **Art. 91** Datenbearbeitung und Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die ESTV kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten bearbeiten. Es gelten die Bestimmungen des MWSTG<sup>29</sup> zur Datenbearbeitung.

<sup>2</sup> Die Geheimhaltungspflicht und die entsprechenden Ausnahmen nach Artikel 74 MWSTG gelten auch im Rahmen der Erhebung und des Bezugs der Abgabe.

### **9. Titel: Kommission für elektronische Medien**

#### **Art. 92** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission für elektronische Medien (KOMEM) besteht aus fünf bis sieben unabhängigen Sachverständigen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium.

<sup>3</sup> Der KOMEM nicht angehören dürfen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- c. Mitglieder von Organen und Angestellten der SRG sowie von Unternehmen, die diese beherrscht;
- d. Mitglieder von Organen und Angestellten einer schweizerischen Medienanbieterin, die eine Leistungsvereinbarung mit der KOMEM abgeschlossen hat, sich um eine solche bewirbt oder in den letzten zwei Kalenderjahren beworben hat, sowie von Unternehmen, welche die Medienanbieterin beherrscht.

<sup>4</sup> Entscheidet sich ein Mitglied der KOMEM dafür, eine Funktion nach Absatz 3 anzutreten, so scheidet es spätestens vier Monate, nachdem die Unvereinbarkeit festgestellt wurde, aus der KOMEM aus.

#### **Art. 93** Aufgaben

<sup>1</sup> Die KOMEM erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Erteilung der Konzession an die SRG (Art. 21);
- b. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen (Art. 46);
- c. die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge (Art. 43 und 59);
- d. die allgemeine Aufsicht (Art. 97);
- e. die Finanzaufsicht (Art. 44 und 60);
- f. die Erteilung von Subventionen für die indirekte Medienförderung (Art. 71–74);
- g. das Aussprechen von Sendeverböten (Art. 111 Abs. 4).

<sup>2</sup> Die KOMEM erstattet dem Bundesrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>26</sup> SR 281.1

<sup>27</sup> SR 641.20

<sup>28</sup> SR 172.021

<sup>29</sup> SR 641.20

<sup>3</sup> Sie veröffentlicht jährlich einen konsolidierten Finanzbericht über den Ertrag und die Verwendung der Abgabe für elektronische Medien. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 94**            Unabhängigkeit

Die KOMEM ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

#### **Art. 95**            Organisation

<sup>1</sup> Die KOMEM organisiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

<sup>3</sup> Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und ihre Geschäftsführung. Sie kann den Erlass vorsorglicher Massnahmen und Entscheide von untergeordneter Tragweite an einen Ausschuss oder an das Sekretariat delegieren.

<sup>4</sup> Die KOMEM ist administrativ dem UVEK zugeordnet.

#### **Art. 96**            Sekretariat

<sup>1</sup> Die KOMEM regelt die Aufgaben des Sekretariats in ihrem Reglement.

<sup>2</sup> Die Direktion wird von der KOMEM gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist für das Sekretariat verantwortlich. Sie bestimmt das Personal.

<sup>4</sup> Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der KOMEM vor. Insbesondere holt es Auskünfte ein, organisiert Ausschreibungen, leitet Verhandlungen, führt Untersuchungen durch und erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. Es stellt der KOMEM Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

<sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis der Sekretariatsmitglieder richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

## **10. Titel: Aufsicht und Rechtsschutz**

### **1. Kapitel: Allgemeine Aufsicht**

#### **Art. 97**            Grundsätze

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, wacht die KOMEM darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden.

<sup>2</sup> Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf die Produktion und die Vorbereitung der Medienangebote beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, sind die Bestimmungen des VwVG<sup>30</sup> anwendbar.

#### **Art. 98**            Aufzeichnung und Aufbewahrung von Medienangeboten

<sup>1</sup> Anbieter schweizerischer Medienangebote müssen alle Medienangebote aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die betreffenden Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Dauer und den Umfang der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für nicht lineare Medienangebote unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der Zumutbarkeit.

<sup>3</sup> Wird innerhalb der Aufbewahrungsfrist bei der Ombudsstelle eine Beanstandung eingereicht oder bei der UBI Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die betreffenden Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

#### **Art. 99**            Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Medienanbieterinnen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und dieser die Akten herauszugeben, die sie im Rahmen ihrer Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit benötigt.

<sup>2</sup> Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- a. an denen die Medienanbieterin namhaft beteiligt ist oder die an der Medienanbieterin namhaft beteiligt sind und die im Markt der elektronischen Medien oder in verwandten Märkten tätig sind;
- b. die für die Medienanbieterin Werbung oder Sponsoring akquirieren;
- c. die für die Medienanbieterin den Hauptteil des Medienangebots produzieren;
- d. die ein öffentliches Ereignis nach Artikel 10 organisieren;
- e. die zur Verbreitung von Medienangeboten verpflichtet sind oder Medienangebote aufbereiten.

<sup>3</sup> Das Recht zur Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe richtet sich nach Artikel 16 VwVG<sup>31</sup>.

<sup>30</sup> SR 172.021

<sup>31</sup> SR 172.021

**Art. 100** Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Stellen die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht eine Rechtsverletzung fest, so können sie von der für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen:

- a. den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt;
- b. sie über die getroffenen Vorkehrungen zu informieren;
- c. dem Bund die Einnahmen abzuliefern, die durch die Verletzung erzielt wurden.

**Art. 101** Verwaltungssanktionen

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden können mit einem Betrag bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes belasten, wer:

- a. gegen eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einen rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelbehörde verstösst;
- b. Vorschriften über Werbung und Sponsoring verletzt, die in diesem Gesetz (Art. 7, 8, 13–19 und 27), den Ausführungsbestimmungen oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;
- c. die Vorschriften über die Verbreitungspflicht (Art. 64) verletzt;
- d. das Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen (Art. 10) nicht gewährt;
- e. den freien Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 11) nicht gewährt.

<sup>2</sup> Mit einem Betrag bis zu 10 000 Franken kann belastet werden, wer einer der folgenden Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht:

- a. Bekanntmachungspflichten (Art. 20 Abs. 4 und 69);
- b. Auskunftspflicht (Art. 99);
- c. Pflicht zur Berichterstattung (Art. 42 und 58);
- d. Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Medienangeboten (Art. 98).

**Art. 102** Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie können ihre Entscheide veröffentlichen und im Ab-rufverfahren zugänglich machen.

<sup>2</sup> Sie dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

**Art. 103** Datenschutz

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden können besonders schützenswerte Daten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung der Aufsichtsbehörden und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>32</sup> über den Datenschutz.

**2. Kapitel: Aufsicht über den Inhalt von Medienbeiträgen und Recht auf Aufnahme in das Medienangebot****1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle****Art. 104** Beanstandung

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der zuständigen Ombudsstelle (Art. 117) Folgendes beanstanden:

- a. den Inhalt eines veröffentlichten Medienbeitrags wegen Verletzung der Artikel 7, 8 und 20 Absatz 1;
- b. die Weigerung einer Medienanbieterin, bestimmte Darbietungen oder Informationen in ihr Medienangebot aufzunehmen, sofern ein verfassungs- oder menschenrechtlicher Anspruch darauf besteht (Recht auf Aufnahme in das Medienangebot).

<sup>2</sup> Die Beanstandung muss innerhalb von zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung des betreffenden Medienbeitrags oder nach der Verweigerung der Aufnahme in das Medienangebot eingereicht werden.

<sup>3</sup> Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Medienbeiträge, so beginnt die Frist mit der Veröffentlichung des letzten Beitrags. Beiträge, die länger als drei Monate vor dem letzten veröffentlicht wurden, können nicht beanstandet werden.

<sup>4</sup> Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen, kurz zu begründen und, sofern sie nicht lineare Medienbeiträge betrifft, zu dokumentieren.

**Art. 105** Behandlung

<sup>1</sup> Die Ombudsstelle prüft die Beanstandung und vermittelt zwischen den Beteiligten. Dabei kann sie insbesondere:

- a. die Angelegenheit mit der betreffenden Medienanbieterin besprechen oder ihr in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
- b. eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten organisieren;

- c. Empfehlungen an die Medienanbieterin abgeben.
- <sup>2</sup> Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.
- <sup>3</sup> Sie orientiert die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg.
- <sup>4</sup> Spätestens 40 Tage, nachdem die Beanstandung eingereicht wurde, schliesst die Ombudsstelle das Verfahren ab und informiert die Beteiligten schriftlich über das Ergebnis.
- <sup>5</sup> Mit dem Einverständnis der Beteiligten kann die Angelegenheit mündlich beigelegt werden.
- <sup>6</sup> Nach dem Abschluss des Verfahrens stellt die Ombudsstelle der Medienanbieterin Rechnung. Auf Antrag der Ombudsstelle oder der Medienanbieterin kann die UBI im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten der Person auferlegen, welche die Beanstandung eingereicht hat.

## 2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für elektronische Medien

### Art. 106 Beschwerdegegenstand und -grund

Bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz für elektronische Medien (UBI) kann gegen den Inhalt von Medienbeiträgen und gegen die Verweigerung der Aufnahme in das Medienangebot aus denselben Gründen Beschwerde geführt werden, die nach Artikel 104 Absatz 1 zur Beanstandung berechtigen.

### Art. 107 Beschwerderecht

<sup>1</sup> Beschwerde gegen den Inhalt eines Medienbeitrags können führen:

- a. jede Person, die eine enge Beziehung zum Inhalt nachweist und die am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war;
- b. natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Inhalt nachweisen, sofern:
  1. sie mindestens 20 an der Zahl sind,
  2. sie mindestens 18 Jahre alt sind,
  3. sie über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen,
  4. mindestens eine von ihnen am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war;
- c. das UVEK;
- d. die KOMEM.

<sup>2</sup> Beschwerde wegen Verweigerung der Aufnahme in das Medienangebot kann führen, wer erfolglos den Zugang verlangt hat und am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war.

### Art. 108 Frist und Form der Beschwerde

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt des Berichts der Ombudsstelle über das Ergebnis des Beanstandungsverfahrens bei der UBI schriftlich einzureichen. Der Bericht der Ombudsstelle ist beizulegen.

<sup>2</sup> Für Beschwerden des UVEK und der KOMEM läuft die Frist ab der Veröffentlichung des betreffenden Medienbeitrags.

<sup>3</sup> In der Beschwerde muss kurz begründet werden, worin die geltend gemachte Rechtsverletzung besteht.

### Art. 109 Unzulässigkeit vorsorglicher Massnahmen

Im Verfahren vor der UBI sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

### Art. 110 Eintreten und Schriftenwechsel

<sup>1</sup> Besteht ein öffentliches Interesse an einer Entscheid, so tritt die UBI auch auf fristgemäss erhobene Beschwerden ein, die nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllen. In diesem Fall haben die Beschwerdeführer keine Parteirechte.

<sup>2</sup> Die UBI lädt die Medienanbieterin zur Stellungnahme ein, es sei denn, die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig oder unbegründet.

<sup>3</sup> Sie kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren, sofern zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offenstehen oder unbenützt geblieben sind oder in der gleichen Angelegenheit ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird.

### Art. 111 Entscheid

<sup>1</sup> Die Beratungen der UBI sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen dem entgegen.

<sup>2</sup> Die UBI stellt fest, ob das Recht im Rahmen der zulässigen Beschwerdegründe verletzt wurde.

<sup>3</sup> Sie kann der KOMEM beantragen, dass diese die Konzession oder die Leistungsvereinbarung mit Auflagen ergänzt oder die Leistungsvereinbarung kündigt (Art. 45 Abs. 2 und 61).

<sup>4</sup> Bei wiederholten schweren Verstössen gegen die Pflichten nach den Artikeln 7 und 8 in Fernsehprogrammen ohne Leistungsauftrag kann sie bei der KOMEM ein Sendeverbot beantragen (Art. 93).

### Art. 112 Kosten

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der UBI ist kostenlos.

<sup>2</sup> Für mutwillige Beschwerden können der Beschwerde führenden Person Verfahrenskosten auferlegt werden.

### 3. Abschnitt: Unabhängige Beschwerdeinstanz für elektronische Medien

#### Art. 113 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die UBI besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Beschwerdeinstanz und bestimmt das Präsidium.

<sup>3</sup> Der Beschwerdeinstanz nicht angehören dürfen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- c. Mitglieder von Organen sowie Angestellte schweizerischer Medienunternehmen.

<sup>4</sup> Entschieden sich ein Mitglied der UBI dafür, eine Funktion nach Absatz 3 anzutreten, so scheidet es spätestens vier Monate, nachdem die Unvereinbarkeit festgestellt wurde aus der UBI aus.

#### Art. 114 Unabhängigkeit

Die UBI ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

#### Art. 115 Organisation

<sup>1</sup> Die UBI organisiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>3</sup> Die UBI verfügt über ein eigenes Sekretariat. Sie regelt dessen Aufgaben im Reglement nach Absatz 2.

<sup>4</sup> Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

#### Art. 116 Tätigkeitsbericht

Die UBI erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

### 4. Abschnitt: Ombudsstellen

#### Art. 117

<sup>1</sup> Die UBI bestimmt für den deutschen, den französischen, den italienischen und den rätoromanischen Sprachraum je eine unabhängige Ombudsstelle.

<sup>2</sup> Die Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der UBI.

### 3. Kapitel: Rechtsschutz

#### Art. 118

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Verfügungen der Erhebungsstelle können mit Beschwerde beim BAKOM angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide der UBI kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

### 11. Titel: Verwaltungsgebühren

#### Art. 119

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden erheben Verwaltungsgebühren, insbesondere für:

- a. die Erteilung, Änderung und Aufhebung der Konzession;
- b. Aufsichtsentscheide;
- c. den Erlass von Verfügungen, mit Ausnahme von Absatz 2;
- d. die Behandlung von Anfragen;
- e. die Behandlung von mutwilligen Beschwerden nach Artikel 112 Absatz 2.

<sup>2</sup> Keine Verwaltungsgebühr wird erhoben:

- a. bei Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung nach Artikel 46, soweit es um den Aufwand für den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung der Leistungsvereinbarung geht und es sich dabei nicht um eine aufsichtsrechtliche Massnahme handelt;
- b. für Verfügungen, die einzig eine Subvention zum Inhalt haben.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die Gebühr dennoch erheben, wenn die Anbieterin bzw. die Verfügungsempfängerin oder der Verfügungsempfänger durch ihr oder sein Verhalten ausserordentlichen Aufwand verursacht.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest. Er strebt die vollständige Deckung der Kosten durch den Gebührenertrag an. Bei Medienanbieterinnen mit werbefreiem Angebot oder geringen Einnahmen sieht er reduzierte Gebühren vor.

<sup>5</sup> Die zuständige Behörde kann von dem oder der Gebührenpflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

## **12. Titel: Schlussbestimmungen**

### **1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

#### **Art. 120**      Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Ausgenommen sind Ausführungsbestimmungen zu Inhalt, Umfang und Erfüllung von publizistischen Leistungen der SRG und der Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Er kann den Erlass der administrativen und technischen Vorschriften dem UVEK übertragen.

#### **Art. 121**      Internationale Verträge

Der Bundesrat kann die Kompetenz, internationale Verträge administrativen oder technischen Inhalts selbstständig abzuschliessen, dem UVEK oder dem BAKOM übertragen.

#### **Art. 122**      Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### **2. Kapitel: Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 123**      Konzessionen nach bisherigem Recht

<sup>1</sup> Die Konzession der SRG sowie andere Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil, die nach Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>33</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG) erteilt wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Konzession der SRG um längstens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern, das UVEK die übrigen Konzessionen.

<sup>3</sup> Veranstalter mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil können auf ihre Konzession jederzeit verzichten.

<sup>4</sup> Solange eine Konzession weiter gilt, untersteht sie dem RTVG.

#### **Art. 124**      Funkkonzessionen

Eine Funkkonzession zur analogen drahtlos-terrestrischen Verbreitung, die an Veranstalter nach Artikel 123 erteilt wurde, gilt gleich lang wie die entsprechende Veranstalterkonzession.

#### **Art. 125**      Verwendung der Abgabe für elektronische Medien

<sup>1</sup> Solange die Konzessionen nach Artikel 123 weiterhin gelten, werden die darin vorgesehenen Leistungsaufträge und die Untertitelung nach bisherigem Recht (Art. 68a Abs. 1 Bst. a, b und e RTVG) aus dem Ertrag der Abgabe für elektronische Medien finanziert.

<sup>2</sup> Die KOMEM gibt dem Bundesrat für die ersten zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Empfehlung betreffend den für die Abgabehöhe massgebenden Bedarf ab (Art. 78 Abs. 1).

<sup>3</sup> Sind bei der ersten Festlegung der Höhe der Abgabe für elektronische Medien noch Mittel aus der Radio- und Fernsehgebühr vorhanden, so werden diese in das neue System überführt und angerechnet.

#### **Art. 126**      Hängige Aufsichtsverfahren

Die nach bisherigem Recht zuständigen Behörden beurteilen nach bisherigem Recht einschliesslich des bisherigen Verfahrensrechts Aufsichtsverfahren, die:

- a. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind; oder
- b. während der Weitergeltung der bisherigen Konzessionen nach Artikel 123 einzuleiten sind.

<sup>33</sup> AS 2007 737, 2010 371, 2015 3977, 2016 689 2131

### **3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten**

#### **Art. 127**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>34</sup> über Radio und Fernsehen wird aufgehoben.

## II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>35</sup>**

*Art. 9 Abs. 3 Bst. d Ziff. 3  
Aufgehoben*

**2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>36</sup>**

*Art. 83 Bst. p Einleitungssatz*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs sowie der Post betreffend:

*Art. 86 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:

- c. der unabhängigen Beschwerdeinstanz für elektronische Medien;

**3. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992<sup>37</sup>**

*Art. 22a Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die folgenden Rechte an Archivwerken von Sendeunternehmen können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden:

*Art. 24b Abs. 1*

<sup>1</sup> Gegenüber den Sendeunternehmen kann das Vervielfältigungsrecht an nicht-theatralischen Werken der Musik bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zweck der Sendung nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**4. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001<sup>38</sup>**

*Art. 15 Abs. 2*

<sup>2</sup> Einnahmen aus der Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt, Beiträge von Anbieterinnen von Fernsehprogrammen sowie allfällige Leistungen und Zuwendungen Dritter werden in der Finanzrechnung vereinnahmt und zweckgebunden für die Filmförderung verwendet.

*Art. 19 Abs. 3*

<sup>3</sup> Ausgenommen ist die Verwertung durch Fernsehveranstalter in Programmen nach Artikel 3 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom xx<sup>39</sup> über elektronische Medien.

**5. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>40</sup>**

*Art. 25 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- b. auf den Dienstleistungen, die Medienanbieterinnen mit Konzession oder mit Leistungsvereinbarung gestützt auf den Leistungsauftrag nach dem Bundesgesetz vom xx<sup>41</sup> über elektronische Medien erbringen;

<sup>34</sup> AS 2007 737, 2010 371, 2015 3977, 2016 689 2131

<sup>35</sup> SR 151.3

<sup>36</sup> SR 173.110

<sup>37</sup> SR 231.1

<sup>38</sup> SR 443.1

<sup>39</sup> SR ...

<sup>40</sup> SR 641.20

<sup>41</sup> SR ...

*Art. 75 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der ESTV auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes, für die Einforderung der Steuer gemäss diesem Gesetz sowie für die Erhebung der Unternehmensabgabe nach dem Bundesgesetz vom xx<sup>42</sup> über elektronische Medien von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der ESTV Unterlagen kostenlos zuzustellen.

*Art. 88 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt:

- d. die Verrechnung dieses Überschusses mit geschuldeten Abgaben nach Artikel 84 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom xx<sup>43</sup> über elektronische Medien.

## **6. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932<sup>44</sup> [in Revision]**

*Art. 42b Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser:

- a. in elektronischen Medien nach Massgabe des Bundesgesetzes vom xx<sup>45</sup> über elektronische Medien sowie im Radio;

## **7. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>46</sup>**

*Art. 2*

Dieses Gesetz regelt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen, einschliesslich der Übertragung von Medienangeboten, soweit das Gesetz vom xx<sup>47</sup> über elektronische Medien (BGeM) nichts anderes bestimmt.

## **8. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014<sup>48</sup>**

*Art. 14 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach den folgenden Gesetzen:

- a. Bundesgesetz vom xx<sup>49</sup> über elektronische Medien;

42 SR ...

43 SR ...

44 SR **680**

45 SR ...

46 SR **784.10**

47 SR ...

48 SR **817.0**

49 SR ...